

# **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten**

Stellungnahme des bvkm

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen zum größten Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland organisiert. Als Selbsthilfeverband unterstützt der bvkm den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort. Als Fachverband bündelt der bvkm Wissen, berät und klärt auf. Als sozialpolitische Interessenvertretung tritt der bvkm für Inklusion, Partizipation und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein.

## **I. Vorbemerkung**

Der bvkm bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum **REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUREGELUNG DER VORMÜNDER- UND BETREUERVERGÜTUNG UND ZUR ENTLASTUNG VON BETREUUNGSGERICHTEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ.**

Der bvkm begrüßt grundsätzlich, dass - anknüpfend an die Evaluationsphase 2023 / 2024 - eine Neuregelung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) mit dem Ziel einer finanziellen Stärkung der Betreuungsvereine und Berufsbetreuer:innen und Entlastung der Akteure erfolgen soll.

Der vorgelegte Referentenentwurf wird dem Ziel aber nicht gerecht und würde – im Gegenteil – dazu führen, dass insbesondere die Arbeit von Betreuungsvereinen mangels auskömmlicher Finanzierung massiv gefährdet wäre.

**Aus Sicht des bvkm bedarf es einer dringenden Neukonzeption der avisierten Vergütungsregelungen, die beispielsweise für Betreuungsvereine eine Sockelfinanzierung vorsehen muss.**

Die Vergütung muss den realen Kostenentwicklungen (insbesondere bzgl. Personalkosten von Betreuungsvereinen und dem Aufwand der Querschnittsarbeit) Rechnung tragen. Nur auf einer solchen Basis lässt sich die künftige Arbeit insbesondere von Betreuungsvereinen, deren Arbeit seit Jahren strukturell unterfinanziert ist, sicherstellen.

## **II. Im Einzelnen gilt:**

Zu einzelnen Punkten nimmt der bvkm nachfolgend Stellung.

### **1. UN-BRK-konformes Vergütungssystem**

Die wirtschaftliche Lage der Vereins- und Berufsbetreuer:innen ist nicht zuletzt angesichts von hohen Inflationsraten und erfolgten bzw. spätestens im kommenden Jahr wieder bevorstehenden Tariferhöhungen besorgniserregend. Es zeigt sich seit Jahren eine strukturelle Unterfinanzierung. Die in dem Referentenentwurf vorgesehenen Vergütungsregelungen reichen nicht hin, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.

Das Vergütungssystem ist ein zentraler Baustein eines funktionierenden Betreuungsrechts. Ein Vergütungssystem, das den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) gerecht wird, muss gewährleisten, dass berufliche Betreuer:innen alle rechtlich betreuten Menschen im Sinne von Artikel 12 UN-BRK und nach Maßgabe von § 1821 BGB unterstützen können.

Gerade Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf sind zur Verwirklichung ihrer Rechte - insbesondere zur unterstützten eigenen Entscheidungsfindung - auf ausreichende Beratung und Unterstützung durch rechtliche Betreuer:innen angewiesen. Diese Unterstützung ist zwingende Voraussetzung, um das von der Betreuungsrechtsreform intendierte und der UN-BRK geforderte „Mehr“ an Teilhabe im Rechtsverkehr zu ermöglichen. Die mit dem Referentenentwurf absehbare Arbeitsverdichtung und Unterfinanzierung der rechtlichen Betreuung würde in der Praxis dazu führen, dass den rechtlichen Betreuer:innen für eine solche Unterstützung tatsächlich keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stünden.

Eine UN-BRK-konforme Betreuung, die den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Betreuungsrechtsreform gerecht wird, wäre so nicht möglich.

Das Vergütungssystem muss daher einen angemessenen und verlässlichen Rahmen setzen, der tatsächlich ausreichende zeitliche Kapazitäten gewährleistet, damit die beruflichen Betreuer:innen und Betreuungsvereine ihren rechtlichen Pflichten zu Gunsten der betreuten Menschen nachkommen können. Diesen Anforderungen wird der Referentenentwurf nicht gerecht.

Der vorgelegte Referentenentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung gibt vor, eine Vergütungserhöhung von durchschnittlich 12,7 % zu erreichen. Beispielrechnungen im Rahmen einer von Seiten des Bundesverbandes der Berufsbetreuer:innen (BdB) in Auftrag gegebenen Studie<sup>1</sup> und von Betreuungsvereinen, zeigen auf, dass es flächendeckend faktisch nicht zu einer solchen Erhöhung der Vergütung kommen wird, vielmehr drohen Umsatzeinbußen.

Eine Erhöhung von 12,7 % bildet zudem nicht einmal die realen Kostensteigerungen der Berufsbetreuer:innen in den Jahren 2019 bis 2024 ab. Die Inflationsrate gemäß Verbraucherindex in den Jahren 2019 bis 2024 betrug ca. 19 %<sup>2</sup>. Laut der Mitgliederbefragung des BdB (Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022, S. 174 f.) lag der Kostenanstieg in den Jahren 2019 und 2022 bei ca. 19,3 %. Weitere Kostensteigerungen ab den Jahren 2025, insbesondere durch Lohnsteigerungen sind zu erwarten.

Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Justiz bei den seinen Berechnungen zugrunde gelegten Kosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle von falschen Annahmen ausgeht: Die Overheadkosten bei Betreuungsvereinen betragen tatsächlich nicht nur 4 %, sondern nach Befragungen von Betreuungsvereinen im Schnitt ein Vielfaches davon. Der im Referentenentwurf angenommene Betrag von 93.109 € zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle ist daher nicht kostendeckend. Darüber hinaus haben Betreuungsvereine in den letzten Jahren bereits starke Kostensteigerungen in den Bereichen Fahrt- und Reisekosten, Sachkosten und auch Dienstleistungen durch Dritte zu verzeichnen, die ebenfalls im Entwurf nicht abgebildet sind.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/stellungnahmen/referentenentwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-entwurf-eines-gesetzes-zur-neuregelung-der-vormuender-und-betreuervergutung-und-zur-entlastung-von-betreuungsgerichten-und-betreuern/elle>:

<sup>2</sup> Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Die Betreuungsvereine müssen qualifiziertes Personal beschäftigen, das nach Tariflohn (oder daran angelehnt) vergütet wird. Die Betreuungsvereine können die Fallzahlen nicht beliebig erhöhen, da die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag fixiert ist. Bei Umsetzung der Regelungen des Referentenentwurfs wären Betreuungsvereine und Berufsbetreuer:innen aber schon deshalb gezwungen, Ihre Fallzahlen ganz erheblich zu erhöhen, um überhaupt weiterarbeiten zu können und hätten bei gleichbleibender Arbeitszeit noch weniger und insgesamt nicht ausreichende Ressourcen, um sich angemessen um die betreuten Menschen zu kümmern. Eine faktisch durch die Unterfinanzierung erzwungene unsachgemäße Steigerung der Fallzahlen würde damit die gesetzlichen Ziele des neuen Betreuungsrechts, des Bundesteilhabegesetzes und der UN-BRK massiv unterlaufen, da nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf den Referentenentwurf ist bereits heute absehbar, dass - sofern nicht gegengesteuert wird - weitere Betreuungsvereine ihre Tätigkeit einstellen werden, weil sie ihre tarifgebundenen Angestellten nicht mehr finanzieren oder halten können. Auch Berufsbetreuer:innen dürften erheblich unter Druck geraten, weil ihre Tätigkeit wirtschaftlich nicht mehr tragfähig wäre. Der Betreuer:innenmangel würde zunehmen, so dass auch die Betreuungsbehörden in den Ländern vermehrt Behördenbetreuungen führen müssten.

Der vorgelegte Referentenentwurf ist demnach nicht geeignet, die angegebenen Ziele einer auskömmlichen Finanzierung der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer:innen sowie einer Entlastung der Betreuungsgerichte zu erreichen.

**Der bvkm fordert deshalb,**

- » **eine grundlegende Überarbeitung des Referentenentwurfs vorzunehmen, um eine leistungsgerechte, qualitätsfördernde, auskömmliche und nachhaltige Vergütung der Berufsbetreuung zu erreichen.**
- » **dass eine künftige Finanzierungssystematik eine Sockelfinanzierung für Betreuungsvereine vorsieht.**

## 2. Dynamisierung und Finanzierung aus der Staatskasse

Im Referententwurf ist keine regelmäßige Anpassung der Betreuervergütung in Form einer Dynamisierung vorgesehen, sondern lediglich eine Evaluation der Regelungen nach spätestens zwei Jahren.

Kostensteigerungen könnten seitens der Betreuungsvereine und Betreuer:innen zwischenzeitlich auch weiterhin nur durch die Erhöhung von Fallzahlen aufgefangen werden. Dies führt notwendigerweise zur Gefahr der Vernachlässigung der Betreuerpflichten oder zum Wechsel von Betreuer:innen in andere, besser vergütete Berufsfelder. Für eine faire Regelung der Vergütung ist daher auch in jedem Fall die Aufnahme einer Dynamisierungsklausel unerlässlich.

Die Vergütung für Berufsbetreuer:innen sollte zudem grundsätzlich zunächst aus der Staatskasse erfolgen. Dies vermeidet Verzögerungen und verfahrenstechnische Schwierigkeiten, die bislang zu Lasten der Berufsbetreuer:innen gehen. Eine nachfolgende Regressforderung oder Verrechnung durch den Staat gegenüber den als vermögend anzusehenden Betroffenen bliebe unbenommen.

**Der bvkdm fordert deshalb,**

- » **dass eine gesetzliche Dynamisierung der Betreuervergütung eingeführt wird, wobei eine Indexierung anhand objektiver Kriterien erfolgen sollte.**
- » **dass alle Betreuer:innen ihre Vergütung aus der Staatskasse erhalten, ggf. wird dann die Vergütung nach § 1881 BGB bei den Betreuten eingezogen, wenn ausreichend Vermögen vorhanden ist.**

Düsseldorf/Berlin, 25. Oktober 2024